

Unterstützen statt entmündigen

Früher brauchte es nicht viel, um entmündigt zu werden. Heute setzen die Beistände von überforderten Klienten auf Kooperation. Doch manchmal lässt sich keine Lösung finden.



Robert Müller, Leiter des Stadtzürcher Sozialzentrums Dorflinde, und Sozialarbeiterin Claudine Ziegler. (Bild: Adrian Baer / NZZ)

von Dorothee Vögeli

Den typischen Fall gibt es nicht. Denn die Gründe für Überforderung im Alltag sind individuell. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, der Tod des Lebenspartners, eine Kündigung – verschiedenste Schicksalsschläge können jemanden aus den geordneten Bahnen werfen. Ebenso unterschiedlich ist der Umgang damit: Während die einen auf soziale Netzwerke zählen können und dank privater Unterstützung ihre Mieten und Rechnungen trotzdem fristgerecht zahlen, lassen andere ihre Briefkästen und Abfalleimer so lange überquellen, bis Nachbarn oder Vermietern der Geduldsfaden reisst.

Der Wind hat gedreht

Lange machten die Behörden in solchen Fällen kurzen Prozess: Krisengeschüttelte, verein-

samte Bürger, die wegen ihres Hangs zum Alkoholismus oder wegen auffälligen Verhaltens die gesellschaftliche Toleranz strapazierten, wurden bevormundet und in Anstalten und Kliniken versorgt. Die Schutzmassnahmen dienten primär der Disziplinierung, lasterhafter Lebenswandel und abweichendes Verhalten wurden bestraft. Und weil mit einer Vormundschaft oft die totale Entmündigung einherging, verloren die «Mündel» auch das Stimm- und Wahlrecht.

Inzwischen gibt es nur noch für Minderjährige Vormundschaften – in allen anderen Fällen sieht das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, das Anfang 2013 das hundertjährige Vormundschaftsrecht abgelöst hat, verschiedene Formen von Beistand-

schaften vor. Auch die geänderte Terminologie zeugt von einem Paradigmenwechsel: Im Zentrum steht die Selbstbestimmung der Betroffenen. Deren Schutzbedürfnisse definieren nicht mehr die Behörden. Stattdessen bieten sie individuelle Unterstützung an – von «massgeschneiderten» Hilfeleistungen ist im Bundesrecht die Rede.

Staatliche Intervention soll demnach an Fähigkeiten anknüpfen, die noch vorhanden sind, und nur so viel Beistand geben wie nötig. Entsprechende Anordnungen treffen nicht mehr Laien – Polizisten, Sozialvorstände oder Gemeindepräsidenten – sondern die professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Sie prüfen die Form der Beistandschaft, die beratend, vertretend oder bei grosser Hilfsbedürftigkeit umfassend sein kann. Haben Betroffene in einem Vorsorgeauftrag selber jemanden bestimmt, der sich um ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten kümmert, haben dies die Behörden zu respektieren. Obwohl heute die Schwelle für Beistandschaften viel höher ist, sind die Zwangseingriffe ins Privatleben manchmal immer noch gross. Besonders einschneidend sind sie im Kinderschutz.

Mit Eltern, die auf Anordnung der KESB hin ihre Kinder weggeben müssen, hat Robert Müller jedoch nichts zu tun. Zum Glück, sagt der 59-jährige Fachressortleiter Erwachsenenschutz bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich. Denn er kennt solche Fälle aus Zeiten, in denen er als Amtsvormund tätig war. Immer wieder war er mit der Ohnmacht und Wut betroffener Eltern konfrontiert. Wegen heftiger Drohungen ist er nicht mehr im Telefonbuch aufgeführt – auch seine Kollegin Claudine Ziegler nicht. «Harte» Gespräche, in denen die Beistände etwa auf einschneidenden finanziellen Einschränkungen be-

harren müssen, werden im Sozialzentrum Dorflinde aus Sicherheitsgründen nur zu Bürozeiten geführt. Dort haben Müller und Ziegler ihren Arbeitsplatz. Im Unterschied zu Müller besucht die 36-jährige Berufsbeiständin Klienten auch zu Hause, in Altersheimen, Kliniken, Gefängnissen und Obdachloseneinrichtungen. Daneben erarbeitet sie fachliche Grundlagen und berät Berufskollegen. Solche sind wie sie Sozialarbeiter mit Zusatzausbildung.

Zehn Prozent ohne Lösung

«Weil wir die Klienten viel stärker in wichtige Entscheidungen einbeziehen müssen und die fachlichen und persönlichen Anforderungen grösser sind als früher, ist die Arbeit der Beistände aufwendiger geworden», sagen Ziegler und Müller im Gespräch. Das A und O sei der Aufbau einer Vertrauensbeziehung, um eine möglichst gute Kooperation zu erreichen. Allerdings gebe es mehr «schwierige Fälle». Dies hat einerseits demografische Gründe: Durch die höhere Lebenserwartung steigt die Zahl Demenzkranker. Andererseits müssen wegen des Prinzips «ambulant vor stationär» mehr psychisch kranken Menschen Beistände zur Seite gestellt werden. Laut Ziegler und Müller ist jedoch die im Gesetz verlangte Kooperation mit Demenzkranken und psychisch angeschlagenen Klienten längst nicht immer möglich: «Schwierig wird es, wenn jemand seinen Unterstützungsbedarf nicht wahrnimmt», sagt Müller.

Oft verstünden Angehörige von Demenzkranken nicht, weshalb der Beistand den Betroffenen nicht endlich in ein Heim einweise. «Gegen seinen Willen dürfen wir nicht handeln», sagt Müller. Die Hände der Beistände sind auch bei psychisch Kranken gebunden, die trotz offensichtlicher Überforderung in ihrer Wohnung bleiben wollen und jegliche Therapie verweigern. Die

Folge sind notfallmässige Zwangseinweisungen in die psychiatrische Akutklinik. Wenige Tage später klopfen die Klienten wieder bei ihrer oftmals einzigen Bezugsperson, dem Beistand, an. Dieser muss von Amtes wegen eine neue Strategie ausprobieren. Müller schätzt, dass ein Drittel aller Klienten im Erwachsenenschutzrecht psychisch krank ist, bei etwa zehn Prozent aller Fälle gebe es keine Lösung.

Medizinische Beistandschaften für bewusstlose Notfallpatienten, deren mutmasslicher Wille eruiert werden müsse, seien bis jetzt sehr selten. Die vom Universitätsspital Zürich verlangte Erreichbarkeit der Beistände auch am Wochenende (NZZ 22. 4. 14) erachten Müller wie Ziegler deshalb als unverhältnismässig. Zudem könne ein Berufsbeistand in Notfällen nicht besser entscheiden als ein Arzt – weil die Ressourcen für solche besonders aufwendigen Recherchen fehlten. «Wir müssen Prioritäten setzen», sagt Müller.

Manchmal schwer auszuhalten

In der Stadt Zürich führen 180 Sozialarbeiter je 100 Erwachsenenfälle. Der grösste Teil betrifft wirtschaftliche Hilfe, 3600 sind zivilrechtliche Mandate. Zudem üben 900 Privatpersonen 1400 weitere Mandate aus. Von den 3600

Erwachsenenschutzfällen beziehen laut Müller etwa 14 Prozent Sozialhilfegelder, die grosse Mehrheit hat eigene finanzielle Mittel (Vermögen sowie Leistungen der Sozialversicherungen). Der Ausländeranteil ist bei den zivilrechtlichen Mandaten mit 19 Prozent deutlich tiefer als in der gesamten Stadt-zürcher Bevölkerung (31 Prozent). Bei den betagten Unterstützungsbedürftigen ist er wiederum höher als bei den jungen. Und insgesamt werden am meisten Mandate für ältere Menschen errichtet.

Der Hauptteil der zivilrechtlichen Massnahmen betrifft Vertretungen mit Einkommens- und Vermögensverwaltungen. Auch diese sind aufwendiger geworden. Denn die Beistände müssen die Amtsführung im Detail dokumentieren und den Rechenschaftsbericht auch mit den Klienten besprechen und von ihnen unterschreiben lassen. Weit mehr belasten aber die Beistände psychisch kranke Klienten, deren schlechte Lebensqualität sich nicht verbessern lässt. «Das ist manchmal schwer auszuhalten», sagt Ziegler, die den Spagat zwischen Mitgefühl und Abgrenzung als grösste berufliche Herausforderung bezeichnet.